

Satzung

Gewerbeverein Vierkirchen e.V. (GVV)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Gewerbeverein Vierkirchen (GVV)*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name *Gewerbeverein Vierkirchen e.V. (GVV)*.
2. Er hat seinen Sitz in Vierkirchen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Selbständigen, die in besonderem Maße Träger freiheitlicher demokratischer Lebensform sind, in Vierkirchen wahr zu nehmen.
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes setzt sich der Verein folgende Ziele:
 - a. die Selbständigen in der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial-, Gesellschafts-, Verkehrs- und Umweltpolitik zu beraten und zu vertreten,
 - b. die Selbständigen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zu beraten und ihre Arbeitgeberinteressen wahr zu nehmen,
 - c. den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen und die Anliegen und Rechte der Mitglieder zu vertreten,
 - d. die Vorbereitung und Durchführung von Gewerbeschauen in von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeiträumen,
 - e. den gesellschaftlichen Bezug zur Gemeinde Vierkirchen zu wahren und den kommunalen Zusammenhalt zu stärken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und Zwecke sowie keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vierkirchen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Selbständige, natürliche Personen aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Industrie und freien Berufen sowie juristische Personen aus den selben Bereichen, wenn sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen (ordentliche Mitglieder) und sofern sie ihren Firmensitz in Vierkirchen haben.
2. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht, d.h. natürliche oder juristische Personen, die den Verein in seiner Arbeit unterstützen, ohne Mitglied sein zu wollen oder können, auf Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag geschehen (z.B. durch Mitarbeit).
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wirkt zu diesem.
6. Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und diese trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung begleicht.
7. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Generalversammlungsbeschlüsse oder die Zwecke des Vereins verstößt. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Gesamtvorstand zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Mit Zugang des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds, insbesondere das Recht auf Ausübung jeglicher Vereinsfunktion. Ein Anspruch am Vereinsvermögen und / oder den Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise die Einrichtungen des Vereins, soweit solche für den besonderen Zweck geschaffen sind, in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verein.
3. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
4. Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung müssen, wenn sie im Namen des *Gewerbevereins Vierkirchen* erfolgen, mit dem Vereinsvorstand abgestimmt werden.
5. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung der Mitglieder festgelegt.

§ 5 Vereinsvermögen

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a. die Beiträge der Mitglieder,
- b. Zuwendungen und Spenden,
- c. das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung der Mitglieder,
- b. der Gesamtvorstand,
- c. der Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

§ 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Generalversammlung alljährlich ein. Die Mitglieder werden hierzu jeweils bis spätestens zum 30. April unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat eingeladen. Über Termin und Tagesordnung beschließt der Gesamtvorstand. Anträge von Mitgliedern, die bis 14 Tage vor der Generalversammlung eingegangen sind, müssen in der Generalversammlung behandelt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teil zu nehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes,
 - d. die Beschlussfassung über Beitragsordnung,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g. die Vereinsauflösung.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

3. Der Gesamtvorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte.
4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbei geführt werden, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstandes dieser Verfahrensweise widerspricht.
5. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen. Beiräte werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Generalversammlung gebildet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Hinsichtlich der Amtsdauer, der Wahl und des Ausscheidens gilt § 8 Abs. 2 der Satzung entsprechend. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so wird das Amt bis zur Neuwahl oder Nachwahl von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, das vom Gesamtvorstand gewählt wird, wahr genommen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes.

§ 10 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durch zu führen.
3. Enthaltungen und leere Stimmzettel sind als ungültige Stimmen zu behandeln.
4. Bei Wahlen soll ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, gebildet werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmengleichheit.
7. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sind in der Generalversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der im Verein vorhandenen Stimmen vertreten, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.
3. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Sonstiges

1. Über Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere den Kassenbericht und das Ergebnis der Wahlen (Wahlprotokoll) enthalten. Diese sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 09.02.2007 in Vierkirchen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als gesetzliche Vertreter der Gründungsmitglieder:

..... (1. Vorsitzender)

..... (2. Vorsitzender)

..... (Rechnungsführer)

..... (Schriftführer)

..... (Beisitzer)

..... (Beisitzer)